

Satzung

des Leibniz-Instituts für Länderkunde e. V.

§ 1 Name, Sitz, Aufgaben

- (1) Der Verein führt den Namen „Leibniz-Institut für Länderkunde e. V.“, im Folgenden auch „Institut“ und hat seinen Sitz in Leipzig. Der Verein ist in das Vereinsregister Nr. 1238 beim Amtsgericht Leipzig eingetragen. Die Verwendung der Kurzfassung „IfL“ ist zulässig.
- (2) Das Institut ist gemäß § 2 der Satzung der Leibniz-Gemeinschaft Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft.
- (3) Aufgabe des Instituts ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Es soll insbesondere grundlagenorientierte Forschungen durchführen zur Bereitstellung geographischer Informationen über Raumstrukturen und deren Entwicklung im nationalen/regionalen sowie im europäischen Rahmen und zur landeskundlichen Darstellung der Bundesrepublik Deutschland nach außen. Diese Aufgabe schließt theoretische und methodische Fragestellungen ein.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben soll das Institut mit Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, Forschungseinrichtungen sowie anderen Institutionen im In- und Ausland, insbesondere mit der Universität Leipzig, kooperieren.

§ 2 Zweck, Geschäftsjahr

- (1) Das Institut verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Institut ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Durchführung wissenschaftlicher Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
 2. Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Forschungseinrichtungen
 3. Aus- und Fortbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses
 4. Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen und Vortragsveranstaltungen
 5. Veröffentlichung der Forschungsergebnisse in geeigneten Publikationsorganen

6. Förderung des Transfers wissenschaftlicher Erkenntnisse in alle Bereiche der Gesellschaft

- (3) Mittel des Instituts dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Instituts. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Instituts fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Das Institut darf nach Maßgabe genehmigter Wirtschaftspläne (Programmbudgets) und des § 11 dieser Satzung Mitarbeiter beschäftigen.
- (5) Das Institut fördert die Gleichstellung der Geschlechter und die Diversität.
- (6) Das Institut gewährleistet die Forschungsethik insbesondere nach den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis.
- (7) Das Geschäftsjahr des Instituts ist das Kalenderjahr.
- (8) Die steuerliche Behandlung von Spenden richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Bundesrepublik Deutschland (i. F.: Bund) und der Freistaat Sachsen (i. F.: Freistaat) sind stimmberechtigte Mitglieder des Instituts.
- (2) Als weitere stimmberechtigte Mitglieder des Instituts können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Daneben kann das Institut auch fördernde Mitglieder aufnehmen; diese sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. freiwilligen Austritt
 2. Tod einer natürlichen Person/Auflösung einer juristischen Person
 3. Ausschluss aus dem Verein
 4. Auflösung des Vereins
- (4) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (5) Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn dieses die Interessen des Vereins grob verletzt hat. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören.
- (6) Die Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 4 Organe

- (1) Organe des Instituts sind:
 1. die Mitgliederversammlung/das Kuratorium (i. F. Mitgliederversammlung)
 2. der Vorstand (Direktor/Direktorin)
 3. der Wissenschaftliche Beirat
- (2) Die Mitglieder der Organe sind mit Ausnahme des Vorstands ehrenamtlich tätig. Aufwendungen werden erstattet.
- (3) Die Haftung des Instituts, seiner Organe und Organverwalter sind beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 5 Mitgliederversammlung/Kuratorium

- (1) Der Bund und der Freistaat entsenden je einen Vertreter.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet i. d. R. zweimal jährlich statt. Der Vorstand lädt in Absprache mit dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu den Sitzungen der Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung vier Wochen vor der Sitzung schriftlich ein.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies vom Bund, Freistaat, Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (4) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Freistaat, seine Stellvertretung nimmt der Bund wahr.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten ist, darunter Bund und Freistaat. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Bei Verhinderung stimmberechtigter Mitglieder ist Stimmübertragung möglich. Bund und Freistaat können ihre Stimme nur gegenseitig übertragen. Die Stimmübertragung hat schriftlich zu erfolgen.
- (6) Erweist sich eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Tage verkürzt werden kann, einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Ausübung des Stimmrechts von Bund und Freistaat gewährleistet ist. Hierauf ist in jeder Einladung hinzuweisen.
- (7) Soweit Gesetze oder die Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet bei Abstimmungen und Wahlen die einfache Mehrheit; Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse von

grundsätzlicher forschungspolitischer Bedeutung, mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder in Bezug auf das Leitungspersonal des Instituts können nicht gegen die Stimme des Bundes oder des Freistaates gefasst werden.

- (8) In Eilfällen kann auch ohne Versammlung der Mitglieder ein Beschluss gefasst werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt.
- (9) Der Vorstand, sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin und der/die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats oder sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin nehmen an den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
- (10) Über die in der Mitgliederversammlung oder im schriftlichen Abstimmungsverfahren nach Abs. 8 gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und Protokollführer der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen ist; diese wird den Mitgliedern zugeleitet.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung/des Kuratoriums

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen grundsätzlichen Fragen und bestimmt die Richtlinien der Tätigkeiten des Instituts. Ihr obliegt die Aufsicht über den Vorstand auf der Basis der Gremienbeschlüsse. Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung vertritt das Institut bei Rechtsgeschäften, die den Vorstand betreffen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 1. Beschlussfassung zur Institutsorganisation
 2. Prüfung und Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Tätigkeitsberichts über das vergangene Jahr sowie des Berichts zur Erfüllung der im Wirtschaftsplan (Programmbudget) vereinbarten Leistungs- und Strukturziele
 3. Beschlussfassung über die Schwerpunkte der Institutsarbeit sowie die Prüfung und Genehmigung des künftigen Forschungsprogramms unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats
 4. Bestellung eines Wirtschaftsprüfers
 5. Benennung des Stellvertreters/der Stellvertreterin des Vorstands auf Vorschlag des Vorstands
 6. Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebes hinaus gehen
 7. Bestellung des Vorstands
 8. Berufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats gemäß § 9
 9. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

10. Einwilligung zum Abschluss, zur Änderung und Kündigung von Anstellungsverträgen oberhalb der Entgeltgruppe 13 der anzuwendenden tariflichen Vorschriften (mit Ausnahme des drittmittelfinanzierten Personal gemäß § 11) und zur Gewährung über- oder außertariflicher Leistungen
 11. Beschlussfassung über den Voranschlag zur Haushaltsaufstellung sowie den Entwurf des Wirtschaftsplans (Programmbudgets) und nach Billigung durch Bund und Freistaat die endgültige Feststellung
 12. Entlastung des Vorstands
 13. Beschlüsse zu Satzungsänderungen
 14. Beschlüsse zur Auflösung des Instituts
- (3) Beschlüsse nach Nr. 6 bis 14 bedürfen der Zustimmung von Bund und Freistaat.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Instituts müssen mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist in der erneut einzuberufenden Mitgliederversammlung die Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder unter Zustimmung des Bundes und des Freistaates für die Beschlussfassung ausreichend.

§ 7 Vorstand (Direktor/Direktorin)

- (1) Der Direktor/die Direktorin ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie/Er führt die Bezeichnung „Direktor/Direktorin des Leibniz-Instituts für Länderkunde“. Er/Sie wird von der Mitgliederversammlung bestellt. Die Bestellung kann befristet werden; in diesem Fall ist Wiederbestellung zulässig.
- (2) Der Direktor/die Direktorin ist auf der Grundlage eines mit dem/der Vorsitzenden der Mitgliederversammlung geschlossenen Dienstvertrages für den Verein tätig und erhält eine angemessene Vergütung.
- (3) Der Direktor/die Direktorin hat einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin, der/die durch die Mitgliederversammlung bestellt wird.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Instituts unter Bindung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er regelt die Geschäftsverteilung und ist verantwortlich für den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung in allen wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Er ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung über alle Angelegenheiten des Instituts jederzeit Auskunft zu erteilen.

- (2) Dem Vorstand obliegen insbesondere:
1. die Leitung der wissenschaftlichen Arbeit des Instituts sowie die Geschäftsverteilung
 2. die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung
 3. die personalrechtlichen Befugnisse für die Bediensteten des Instituts unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Nr. 10
 4. das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, insbesondere die Aufstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes (Programmbudgets) und seine rechtzeitige Vorlage an die Mitgliederversammlung
 5. die Vorlage eines Berichts an die Mitgliederversammlung und den wissenschaftlichen Beirat über die Tätigkeit des Instituts im vergangenen Jahr und zur Erfüllung der im Wirtschaftsplan (Programmbudget) vereinbarten Leistungs- und Strukturziele bis zur ersten Sitzung im Folgejahr, spätestens zum 30. Juni
 6. die Vorlage des künftigen Forschungsprogramms und der Ressourcenplanung an die Mitgliederversammlung und den Wissenschaftlichen Beirat des Instituts
 7. die Vorbereitung der Sitzungen aller Organe in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung
- (3) Der Vorstand vertritt das Institut gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Der Wissenschaftliche Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens sechs, höchstens zehn Mitgliedern, die nicht dem Institut angehören. Sie werden im Benehmen mit dem Vorstand von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren berufen; eine einmalige Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden/ die Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin für eine Amtszeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal im Jahr auf Einladung seines Vorsitzenden zusammen.

§ 10 Aufgaben des Wissenschaftlichen Beirats

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat berät die Mitgliederversammlung und den Vorstand in allen wichtigen wissenschaftlichen und forschungsorganisatorischen Fragen. Er ist in seiner Beratungstätigkeit unabhängig. Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf:

1. das Forschungsprogramm des Instituts einschließlich des geplanten Ressourceneinsatzes
 2. die mittelfristige Forschungsplanung
 3. Fragen der Zusammenarbeit mit Hochschulen und Forschungseinrichtungen
 4. die Gewinnung von Leitungspersonal
 5. wichtige Entscheidungen zur Weiterentwicklung des Instituts
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat bewertet jährlich die Erfüllung der im Wirtschaftsplan (Programmbudget) vereinbarten Leistungs- und Strukturziele für das vergangene Jahr. Er bewertet außerdem periodisch – mindestens einmal innerhalb eines Evaluierungszyklus der WGL – Forschungsleistungen und -planungen des Instituts in einem schriftlichen Bericht unter Beachtung der Empfehlungen der Leibniz-Gemeinschaft zum Leibniz-Evaluierungsverfahren.
- (3) Über die im Wissenschaftlichen Beirat gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist; sie ist den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats und der Mitgliederversammlung zu übersenden.

§ 11 Projekte

- (1) Das Institut ist berechtigt, im Rahmen seiner Projekte auch solche wissenschaftlichen Tätigkeiten und Projekte durchzuführen, die nicht aus der Grundfinanzierung der dem Verein zur Verfügung gestellten Zuwendungsmittel, sondern auch aus Mitteln Dritter finanziert werden.
- (2) Das Institut darf im Rahmen seiner wissenschaftlichen Forschungen an Forschungs- und Entwicklungsprogrammen mitwirken, um damit die theoretischen Forschungen zu vertiefen oder in praktische Anwendungsgebiete einzubinden. Unter Forschungs- und Entwicklungsprogrammen werden weitgehend in Teilprojekte strukturierte und auf bestimmte Ziele gerichtete wissenschaftliche oder technische Forschungs- und Entwicklungsvorhaben verstanden.

§ 12 Haushaltsplan, Rechnungslegung und -prüfung

- (1) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungslegung und die Rechnungsprüfung richten sich nach den Bestimmungen der Sächsischen Haushaltsordnung und den Festlegungen in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden. Die Prüfung der Jahresrechnung bzw. des Jahresabschlusses wird einem von der Mitgliederversammlung bestellten Wirtschaftsprüfer übertragen.

- (2) Dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Abschlussprüfer ist nach seiner Wahl der Auftrag zu erteilen, im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes (HGrG) zu prüfen und den Bericht gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG zu ergänzen. Der Vorstand hat eine rechtsverbindlich unterschriebene Ausfertigung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Prüfbericht unter Beifügung einer schriftlichen Stellungnahme und Angabe der zur Beseitigung von etwaigen Mängeln getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Das Recht des Freistaats Sachsen auf Wahrnehmung seiner Prüfungsrechte bleibt unberührt.
- (3) Das Institut unterliegt der Prüfung des Rechnungshofs des Freistaats Sachsen. Die Rechte des Bundesrechnungshofs (§ 91 BHO) bleiben unberührt.

§ 13 Auflösung

- (1) Bei Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seiner in § 1 Abs.3 genannten Aufgabenstellung kann das Institut auf Antrag aufgelöst werden.
- (2) Bei der Auflösung des Instituts fallen die vom Freistaat überlassenen Immobilien und Ausstattungen an den Freistaat zurück.
- (3) Bei der Auflösung des Instituts oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Instituts an die beiden Zuwendungsgeber (Bund und Freistaat) im Verhältnis der von ihnen geleisteten Zuwendungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Leipzig,

Satzung des Leibniz-Instituts für Länderkunde e. V.

vom 08.11.1991 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung

am 08.03.1994, 25.04.1995, 12.07.2002, 23.05.2003, 26.04.2010

in der aktuellen Fassung vom 09.11.2015